

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.03.2007

1. Allgemeines

Alle Lieferungen und Leistungen von GPE erfolgen auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen abweichende Regelungen, insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen des Businesspartner / Vertragspartners, gelten nur dann, wenn dies von GPE ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluß bestätigt wird. GPE ist nicht verpflichtet, den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Businesspartner / Vertragspartners zu widersprechen und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. GPE erklärt, ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle. Mit der Auftragserteilung erkennt der Businesspartner / Vertragspartner die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von GPE an. Der Businesspartner / Vertragspartner erhält ausdrücklich das Recht, 2 Wochen nach Auftragserteilung vom Geschäft zurückzutreten, wenn er mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Lizenzbedingungen von GPE nicht einverstanden ist. GPE ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Businesspartner / Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von drei Wochen nach in Kraft treten der Änderungen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Businesspartner / Vertragspartner fristgemäß, so ist dieser berechtigt, den Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu kündigen. Beim Bezug von Software erklärt sich der Businesspartner / Vertragspartner mit den Bedingungen der geltenden Lizenzverträge einverstanden. Für diese bestehen ergänzende Bestimmungen. Lizenzverträge können bei GPE frei Haus angefordert werden.

2. Angebote und Vertragsabschluß

Alle Angebote sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen unverbindlich und freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit GPE von Dritten gefertigte Komponenten anbietet. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von GPE oder durch Auslieferung der Software zustande. Die in Preislisten, Katalogen und Werbemedien angeführten Informationen über Leistungen von GPE stellen keine Angebote dar und sind deshalb unverbindlich. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen gleich welcher Art sind unwirksam, sofern sie nicht von GPE vor Vertragsabschluß schriftlich als vereinbart bestätigt werden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Geringe Abweichungen von den Produktangaben bedingt durch den technischen Fortschritt, rechtlicher bzw. Änderungen technischer Normen gelten als genehmigt, sofern sie den Gebrauchswert des Produktes nicht unzumutbar einschränken. Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts bleiben auf alle Fälle vorbehalten.

Soweit keinerlei Angaben hinsichtlich der Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote für einen Zeitraum von 30 Tagen (10 Tagen für Drittprodukte) gültig. Aufträge können schriftlich, per Internet oder Telefax erteilt werden.

Sollte beim Businesspartner / Vertragspartner eine Mietvariante zum Tragen kommen, gilt eine Vertragsdauer von 5 Jahren als vereinbart. Eine Lizenzwartung ist für die gesamte Dauer der Miete verpflichtend. Sollte der Vertrag vor Ablauf der 5 Jahresfrist vom Businesspartner / Vertragspartner gekündigt werden, so verpflichtet sich der Businesspartner / Vertragspartner den noch offenen Teil der Lizenzkosten (Gesamtlizenzwert minus bereits bezahlter Miete) sofort an GPE zu überweisen.

3. Lieferung, Ausführung

Lieferfristen sind, wenn nicht in der Auftragsbestätigung gesondert angegeben, unverbindlich und beginnen nicht vor Klarstellung und Bestätigung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den sich der Businesspartner / Vertragspartner mit seinen Pflichten gegenüber GPE in Verzug befindet. Lieferverzögerungen berechtigen daher den Businesspartner /

Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen. Die Ausführung individueller Auftragsarbeiten erfolgt nach Art und Umfang der vom Businesspartner / Vertragspartner zur Verfügung gestellten Dokumentationen. Der Businesspartner / Vertragspartner stellt erforderlichenfalls zusätzlich praxisgerechte Testdaten bzw. Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zeitgerecht auf seine Kosten zur Verfügung. Grundlage für Auftragsarbeiten ist eine schriftliche Dokumentation (Pflichtenheft), die GPE vom Businesspartner / Vertragspartner oder dritter Seite erhält, bzw. aufgrund der ihr zu Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Dieses Pflichtenheft ist vom Businesspartner / Vertragspartner auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Nach Bestätigung durch den Businesspartner / Vertragspartner geäußerte Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten nachträglichen Vereinbarung. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese in für den Businesspartner / Vertragspartner zumutbaren Tranchen erfolgen. Bei Teillieferungen trägt GPE die dadurch entstandenen zusätzlichen Versandkosten. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Businesspartner / Vertragspartners. Die Versicherung der Software erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Businesspartner / Vertragspartners. Mit der Absendung oder Abholung durch den Transporteur, spätestens mit der Übergabe der Software an den Businesspartner / Vertragspartnern oder dessen Beauftragten, geht die Gefahr auf den Businesspartner / Vertragspartnern über. Unabhängig von dem Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Wien vereinbart.

GPE ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Im Falle des Annahmeverzugs hat der Businesspartner / Vertragspartner alle hiermit verbundenen Kosten, zu tragen. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Businesspartner / Vertragspartner Kaufmann ist, muss dieser die gelieferten Produkte 7 Tage nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen. Ansonsten gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Soweit GPE aus Kulanzgründen einer Rücknahme von Software oder Softwareteilen zustimmt, sind diese nachweislich vom Rechner des Businesspartners / Vertragspartners unwiederbringlich zu entfernen.

4. Installation, Schulung und Beratung

Der Businesspartner / Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch GPE, als auch Schulung und Einweisung des Businesspartner / Vertragspartners oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Produkte, gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet. Sofern GPE Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Businesspartner / Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Businesspartner / Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von GPE angemessen. GPE kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen.

Sollte beim Businesspartner / Vertragspartner eine Mietvariante zum Tragen kommen, gilt eine Vertragsdauer von 5 Jahren als vereinbart. Eine Lizenzwartung ist für die gesamte Dauer der Miete verpflichtend. Sollte der Vertrag vor Ablauf der 5 Jahresfrist vom Businesspartner / Vertragspartner gekündigt werden, so verpflichtet sich der Businesspartner / Vertragspartner den noch offenen Teil der Lizenzkosten (Gesamtlizenzwert minus bereits bezahlter Miete) sofort an GPE zu überweisen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Angegebene Produktpreise verstehen sich ohne Zoll-, Neben-, Versand-, Verpackungs- Versicherungs- Schulungs- und Installationskosten sowie Steuern. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. GPE behält sich vor, Preise, im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z. B. für Komponenten und Serviceleistungen), mit Wirkung für zukünftige Geschäfte entsprechend anzupassen. Soweit nicht anderweitig vereinbart (z. B. innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum), gilt Netto nach Rechnungslegung als Zahlungsziel vereinbart. Eine Zahlung gilt erst dann als

erfolgt, wenn GPE über den Betrag verfügen kann. Bei Aufträgen die in mehreren Tranchen geliefert werden, ist GPE berechtigt, nach Auslieferung einer jeden Tranche Rechnung zu legen. GPE behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges, Lieferungen und /oder Serviceleistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz der weiteren, GPE infolge des Verzugs entstehenden Schäden, zu verlangen.

Der Businesspartner / Vertragspartner hat sämtliche dadurch entstandene Kosten, so etwa außergerichtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen. Zessionsverbote sowie sinngemäß gleich lautende AGB des Businesspartner / Vertragspartners werden von GPE nicht anerkannt. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Businesspartner / Vertragspartners ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit dieses zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung. GPE rechnet bereits geleistete Zahlungen auf angefallene Zins-, Mahn-, Inkasso-, und Rechtsanwaltskosten auf. Jedenfalls werden geleistete Zahlungen grundsätzlich auf die ältesten Forderungen angerechnet, auch wenn der Zahlungsgrund ausdrücklich anders lautet. Diesbezügliche anders lautende Vermerke auf Zahlungsbelegen oder anderen Schriftstücken des Businesspartner / Vertragspartners sind unwirksam. Mitarbeiter von GPE sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich Anderslautendes vereinbart. Eine Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die von GPE unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Übliche Diskontspesen und sonstige Gebühren gehen zu Lasten des Businesspartner / Vertragspartners. Preise gelten, soweit keine andere Währung vereinbart ist, grundsätzlich in EURO. Zahlungen sind in der berechneten Währung zu leisten.

6. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Die Lizenzsoftware von GPE bleibt immer im Eigentum von GPE. Der Businesspartner / Vertragspartner erhält lediglich das Lizenznutzungsrecht für die Zeit, in der er Software von GPE einsetzt. Sollten individuelle Anpassungen für Endkunden vorgenommen werden verbleiben die Eigentumsrechte bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch aus vorangegangenen Geschäften), Eigentum der GPE.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Businesspartner / Vertragspartners, insbesondere auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über die gekaufte Software an einen Dritten unzulässig.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte, hat der Businesspartner / Vertragspartner GPE unverzüglich zu benachrichtigen. Der Businesspartner / Vertragspartner ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen, so etwa Exzedierungsprozessen und dergleichen, zu ersetzen.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat der Businesspartner / Vertragspartner eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen und für den Gebrauch ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Veräußert der Businesspartner / Vertragspartner den Liefergegenstand trotzdem, tritt er bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer bis zur Höhe der Forderungen der GPE sicherungshalber ab und nimmt dieser seinerseits diese Abtretung an.

Kommt der Businesspartner / Vertragspartner seinen, wie immer gearteten Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. In diesem Fall erlischt jegliches Lizenznutzungsrecht des Businesspartners / Vertragspartners. GPE ist nicht verpflichtet, Gewährleistungen auszuführen, solange der Businesspartner / Vertragspartner die offenen Forderungen nicht beglichen hat.

Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von GPE. GPE behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf einer Testdauer oder Testdatenmenge nicht mehr voll einsatzfähig sind. Es können hieraus keinerlei Ansprüche hergeleitet werden.

7. Gewährleistung

Dem Businesspartner / Vertragspartner ist bekannt, dass Standardsoftware, mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und wegen ihrer hohen Komplexität, in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann.

GPE übernimmt keine Gewährleistung, wenn der Ausfall ihrer Produkte auf einen Unfall, auf Missbrauch oder fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist. Der Ausschluss der Gewährleistung gilt auch, wenn nicht die von GPE als letztgültig deklarierte Version Verwendung gefunden hat. Weiters übernimmt GPE keine Gewährleistung, wenn Software oder Teile davon durch den Kunden oder durch Dritte adaptiert bzw. verändert wurden. Gewährleistungen gelten nur für von GPE entwickelten Komponenten. Für Fehler der Datenhaltung, die durch die verwendete Datenbank oder durch Datenimporte entstanden sind, kann GPE keine Verantwortung bzw. Gewährleistung übernehmen. GPE übernimmt keine Gewährleistung für Fehler die auf Drittprogramme zurückzuführen sind, wie unter anderem Betriebssysteme, Datenbanken, Tools bzw. Programmteile anderer Hersteller, auch dann nicht wenn diese integrativer Bestandteil von GPE Produkten sind.

GPE macht ausdrücklich keine Zusagen für die Kompatibilität zu anderen Produkten bzw. die Eignung der GPE Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck. GPE übernimmt keine Gewähr, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Konfiguration zusammenarbeiten. Weiters übernimmt GPE keine Gewähr für das reibungslose Zusammenspiel von der vom Kunden oder dessen Lieferanten getroffenen Hardwareauswahl und den darauf installierten GPE-Produkten. Etwaige gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen den Händler, von dem GPE Produkte bezogen wurden, werden hierdurch weder ersetzt noch beschränkt.

Der Businesspartner / Vertragspartner hat bei gerechtfertigter Mängelrüge, GPE alle zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen.

Werden Produkte unberechtigt oder unbegründet als fehler- oder mangelhaft an GPE zurückgegeben bzw. reklamiert, ist GPE berechtigt, für die Prüfung den Arbeitsaufwand sowie die Versandkosten in Rechnung zu stellen.

Soweit Drittprodukte während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist Mängel aufweisen, wendet sich der Businesspartner / Vertragspartner an deren Hersteller, um eine Mangelbeseitigung zu erreichen.

Die mitgelieferten (oder heruntergeladenen) Demodaten erheben weder Anspruch auf gesetzliche Richtigkeit noch auf Vollständigkeit.

8. Haftung

Ungeachtet der Form eines Schadens, kann die Verantwortung von GPE dem Businesspartner / Vertragspartner oder einem Dritten gegenüber nicht höher sein als der für die Produkte bezahlte Preis. Weder GPE noch die Lieferanten von GPE sind für irgendwelche Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten bzw. aus anderen finanziellen Verlusten ersatzpflichtig. Dies gilt auch, wenn GPE von der Möglichkeit solcher Schäden benachrichtigt wurde.

Der Lizenznehmer hat in seinem eigenen Interesse für eine entsprechende Datensicherung zu sorgen, so dass gegebenenfalls eine Rücksicherung der Daten erfolgen kann. Jedenfalls bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen, unberührt.

9. Urheberrecht

GPE behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger, Lizenzvertrag oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Businesspartner / Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Businesspartners / Vertragspartners nach den Einzellizenzbedingungen der GPE Software für die jeweiligen Produkte.

An Businesspartner werden GPE Produkte ausschließlich zum Zwecke des Weitervertriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an den Endkunden bzw. anderer Businesspartner geliefert. Insoweit räumt GPE dem Businesspartner das Recht ein, dem Endkunden GPE Produkte zum beschriebenen Nutzungsumfang zu überlassen. Zu Test und Vorführzwecken installierte Software ist Eigentum von GPE.

10. Produkte von Drittanbietern

Für von GPE mitgelieferte, nicht von GPE selbst hergestellte, Software gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrags. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigelegt. Der Businesspartner / Vertragspartner erklärt ausdrücklich, diese anzuerkennen.

11. Höhere Gewalt

GPE hat für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nicht einzustehen, soweit die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht (z. B. Nichtbelieferung bzw. Unbrauchbarkeit von Zuliefererkomponenten, Naturkatastrophen, hoheitliche Maßnahmen, Streik, Ausfall von Transportfahrzeugen) und vereinbarte Leistungsfristen gelten unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen als entsprechend verlängert. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich GPE in Verzug befindet. Dauert der Hinderungsgrund länger als 6 Wochen an, so kann der Businesspartner / Vertragspartner eine entsprechende Nachfrist setzen. Danach ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch eingeschriebene Erklärung zu kündigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

13. Rufschädigung

Der Businesspartner / Vertragspartner verpflichtet sich keinerlei rufschädigende Aussagen über GPE und/oder der Softwareprodukte von GPE an Dritte zu tätigen. Sollte der Businesspartner / Vertragspartner nachweislich gegen diesen Punkt verstoßen, wird eine Pönalzahlung von € 20.000,00 je Fall vereinbart.

14. Datenschutz

Die Daten des Businesspartner / Vertragspartners unterliegen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. GPE wird bei Nutzung der personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sorgsamst beachten.

15. Export

Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Businesspartner / Vertragspartner verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten. Gemäß den obenstehend angeführten Exportbestimmungen dürfen die Produkte, insbesondere nicht an definierte Nutzer oder in definierte Länder oder an Nutzer geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind. Dem Businesspartner / Vertragspartner ist bekannt, dass die Exportkontrollvorschriften, abhängig von der erworbenen Software, unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden, und er erklärt sich bereit, vor jedem Export oder Reexport der Produkte die jeweils aktuellen Vorschriften zu konsultieren. Bei Export der gekauften Software ist der Businesspartner / Vertragspartner verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen. GPE haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Software.

16. Schlussbestimmungen

Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) sowie EU-Kaufrecht gilt für beide Vertragsparteien als ausgeschlossen. Wurde nichts anderes vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten Teile dieses Vertrages durch die aktuelle Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden, behalten die restlichen Vertragspunkte ihre volle Rechtswirksamkeit. Sollten einzelne Punkte ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle gültige, welche wirtschaftlich dem Inhalt der ungültigen möglichst nahe kommen, treten.